



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 9/23

27.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 16. September 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bernburg Blatt 9323, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 484,58/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bernburg	34	40/7	Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg	711
	Bernburg	34	40/10	Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg	1.057
	Bernburg	34	41/11	Weg, Neuer Weg	322

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Neuer Weg 4 im 2. Obergeschoss rechts und Kellerraum Nr. 4-03-1 des Aufteilungsplanes. Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blatt 9313 bis 9330) gehörenden Sondereigentumsrechte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 30.000,00 €

Objektbeschreibung:

Bei dem Grundstück handelt es sich um 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss rechts mit Kellerraum und einer Wohnfläche von 63,60 qm, die sich in einem 3-geschossigem Mehrfamilienhaus mit Vollkeller mit insgesamt 18 Wohneinheiten, befindet (Baujahr 1960).

Es besteht vermutlich Renovierungs- und Instandsetzungsrückstau.

Die Bewertung des Objektes erfolgte teilweise aufgrund Außenbesichtigung.

Die postalische Anschrift lautet: Neuer Weg 4, 06406 Bernburg (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--

Wesemann
Rechtspflegerin